

HSD NR. 712

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

17.12.2020
Nummer 712

Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre (Coronaordnung - CO) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 17.12.2020

Aufgrund des § 82a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 17.04.2020 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a) in der aktuell gültigen Fassung hat das Präsidium der Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze
- § 2 Lehrveranstaltungen
- § 3 Prüfungen
- § 4 Teilnahmevoraussetzungen für Prüfungsleistungen; Voraussetzungen für Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen
- § 5 Höchstfristen für die Mitteilung von Bewertungen und die Anerkennung von Leistungen
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Nachweis von Zugangsvoraussetzungen bereits eingeschriebener Studierender
- § 8 Nachweis von Zugangsvoraussetzungen bei Einschreibung zum Sommersemester 2021
- § 9 Verzicht auf Einschreibungserfordernis
- § 10 Lehrverpflichtung
- § 11 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1 – GRUNDSÄTZE

(1) Durch die nachfolgenden Regelungen macht das Präsidium von seinen durch die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 17.04.2020 in der aktuell gültigen Fassung eingeräumten Befugnissen mit dem Ziel Gebrauch, den Fachbereichen zu ermöglichen, den Herausforderungen, die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie entstehen oder entstanden sind, hinsichtlich Studium und Lehre zu begegnen und die Funktionsfähigkeit des Studien- und Prüfungsbetriebs sicherzustellen.

(2) Sofern nicht anders bestimmt, erstrecken sich die Regelungen dieser Ordnung auf sämtliche Studiengänge der Hochschule Düsseldorf. Soweit Regelungen in den Prüfungsordnungen und Ordnungen der Hochschule den Regelungen, die das Präsidium durch diese Ordnung erlassen hat, widersprechen, sind die Regelungen in diesen Prüfungsordnungen und Ordnungen insoweit nicht anwendbar, § 13 Absatz 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung. § 14 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bleibt unberührt.

(3) In welchem Umfang der Studienbetrieb in Präsenz und/oder in digitaler Form durchzuführen ist, wird durch das Präsidium nach Maßgabe infektionsschutzrechtlicher Regelungen festgelegt und bekannt gemacht.

(4) Entscheidungen, die nach Maßgabe dieser Ordnung durch Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger, Organe oder Mitglieder eines Fachbereichs getroffen werden, sind den Studierenden über die Website des Fachbereichs an zentraler Stelle unter Angabe des Datums der Veröffentlichung bekannt zu machen. Die Bekanntmachungen liegen in der Verantwortung der Dekanin bzw. des Dekans.

§ 2 – LEHRVERANSTALTUNGEN

(1) Hat die Durchführung von Lehrveranstaltungen durch Festlegung des Präsidiums nach § 1 Absatz 3 ganz oder teilweise in digitaler Form zu erfolgen, sind dazu durch Lehrende und Studierende ausschließlich die durch die Hochschule zentral zur Verfügung gestellten Softwares und Lernplattformen zu nutzen. Studierende sind bei der Nutzung von Softwares und Lernplattformen nach Satz 1 verpflichtet, bei der Einrichtung von Nutzerinnen- bzw. Nutzernamen einen ernsthaften und respektvollen Namen zu verwenden. Lehrveranstaltungen, die zunächst digital angeboten werden, können nach einer Wiederaufnahme der Präsenzlehre in digitaler Form zu Ende geführt werden; die Entscheidung darüber obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan auf Vorschlag der bzw. des für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden. Die Entscheidung ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 unverzüglich bekannt zu machen.

(2) Die Formen der durch die Prüfungsordnungen und/oder Modulhandbücher vorgesehenen Lehrveranstaltungen (etwa Vorlesung, Seminar, seminaristischer Unterricht, Übung, Praktikum) können durch die verantwortlichen Lehrenden geändert werden. Die Änderung einer Lehrveranstaltungsform ist durch die Lehrende bzw. den Lehrenden der Dekanin bzw. dem Dekan anzuzeigen und den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 unverzüglich bekannt zu machen.

(3) Für Lehrveranstaltungen, deren Durchführung in Präsenzlehre ganz oder teilweise erforderlich und nach § 1 Absatz 3 erlaubt ist, richtet sich die maximal zulässige Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach den jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen.

(4) Lehrveranstaltungen oder Teile von Lehrveranstaltungen können aus dem eigentlichen Veranstaltungssemester in ein anderes Semester sowie aus der Vorlesungszeit in davor oder danach liegende vorlesungsfreie Zeiten verschoben werden. Die Entscheidung über eine Verschiebung trifft die Dekanin bzw. der Dekan; die Entscheidung ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 frühestmöglich bekannt zu machen.

§ 3 – PRÜFUNGEN

(1) Die Fachbereiche sind befugt, Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abzunehmen; sie nutzen dafür die durch die Hochschule zentral zur Verfügung gestellten Softwares und Lernplattformen. Dabei ist dem Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung unter den Bedingungen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie Rechnung zu tragen. Die Entscheidung über die Abnahme von Online-Prüfungen trifft der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt zu machen. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für die Durchführung von Eignungsfeststellungsprüfungen in Vorbereitung auf die Aufnahme eines Studiums zum Wintersemester 2021/22. Von dem durch die jeweilige Eignungsfeststellungsordnung vorgesehenen Prüfungsverfahren kann durch Beschluss des Fachbereichsrats abgewichen werden, solange das Ziel der Feststellung einer künstlerisch-gestalterischen Eignung erreichbar bleibt.

(2) Die Prüflinge sind vor einer Online-Prüfung durch den Fachbereich mit der jeweiligen Software und/oder Funktionalität der Lernplattform in geeigneter Weise vertraut zu machen. Die Prüflinge haben vor Beginn der Prüfung zu erklären, dass sie durch den Fachbereich die Gelegenheit erhalten haben, sich mit der einzusetzenden Software/Lernplattform vertraut zu machen. Bei der Ablegung von Online-Prüfungen ist den Prüflingen jede Nutzung von Hilfsmitteln untersagt, die nicht ausdrücklich durch die Prüferin bzw. den Prüfer für die jeweilige Prüfung zugelassen sind.

(3) Bei der Durchführung von mündlichen Prüfungen, Kolloquien, Fachgesprächen u. a. mittels elektronischer Videokommunikation ist ausschließlich Microsoft TEAMS, Microsoft Skype for Business oder DFNconf zu verwenden. Auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers muss der Prüfling seine Identität durch Vorzeigen eines Lichtbildausweises bestätigen. Der Prüfling muss vor Beginn der Prüfung zu Protokoll erklären, dass sich keine andere Person im Raum befindet und dass er keine unzulässigen Hilfsmittel verwendet. Technische Probleme dürfen nicht zu Lasten des Prüflings gehen. Bei kleinen technischen Problemen ist die Prüfungszeit angemessen zu verlängern; bei anhaltenden oder wiederkehrenden technischen Problemen ist die Prüfung abzubrechen und zu wiederholen. Am Ende der Prüfung muss der Prüfling die technisch einwandfreie Abwicklung der Prüfung zu Protokoll erklären. Die Prüfung darf von keiner der beteiligten Personen aufgezeichnet werden. Eine Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern findet nicht statt.

(4) Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen in elektronischer Form kann der Prüfungsausschuss verlangen, dass der Prüfling schriftlich eidesstattlich versichert, dass sie bzw. er die zu prüfende Person ist, keine unzulässigen Hilfsmittel verwendet und/oder nicht die Hilfe Dritter in Anspruch genommen hat und Kenntnis davon hat, dass ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung nach den Regeln der einschlägigen Prüfungsordnung geahndet wird. Absatz 3 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Klausuren als schriftliche Prüfungen in elektronischer Form außerhalb der Hochschule sind nur in Gestalt von Open-Book-Prüfungen (alle Hilfsmittel sind erlaubt) zulässig.

(5) Die Form und/oder die Dauer der in der Prüfungsordnung oder dem Modulhandbuch geregelten Prüfung kann durch eine andere Form und/oder Dauer ersetzt werden. Die Festlegung der neuen Prüfungsform und/oder Prüfungsdauer erfolgt auf Vorschlag der Prüferin bzw. des Prüfers durch den Prüfungsausschuss und ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 spätestens bis zum Beginn der Anmeldephase für die Prüfung bekannt zu machen. Kann die Festlegung einer neuen Prüfungsform und/oder Prüfungsdauer erst nach der in Satz 2 bestimmten Frist erfolgen, ist die Bekanntgabe unverzüglich zu bewirken.

(6) Sofern eine Prüfungsordnung bestimmt, dass die Anmeldung zu einem Erstversuch oder einem Wiederholungsversuch zu einer in ihrer Wiederholbarkeit beschränkten Modulprüfung in einer nach Semestern bestimmten Frist zu erfolgen hat, verlängert sich diese Frist um ein Semester.

(7) Prüfungen, die im Wintersemester 2020/21 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen (Freiversuch). Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu ihrem Beginn zulässig; das Versäumnis einer Prüfung ist unschädlich. Satz 1 gilt nicht für eine als Klausur abgelegte Prüfung, wenn diese aufgrund eines Täuschungsversuchs bzw. einer Täuschung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung als nicht bestanden bewertet wird.

(8) Kann eine Prüfung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung zum Zwecke der Notenverbesserung abgelegt werden, und ist dieser Prüfungsversuch durch eine durch die Prüfungsordnung bestimmte Frist an das Wintersemester 2020/21 gebunden, wird diese Frist um ein Jahr verlängert. Im Wintersemester 2020/21 zum Zwecke der Notenverbesserung unternommene Prüfungsversuche gelten als verbraucht, sofern die Prüfung bestanden wurde; Absatz 7 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 4 – TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN FÜR PRÜFUNGSLEISTUNGEN; VORAUSSETZUNGEN FÜR AUSLANDSSEMESTER, PRAXISSEMESTER ODER ANDERE BERUFSPRAKTISCHE STUDIENPHASEN

(1) Von einer in der Prüfungsordnung und/oder dem Modulhandbuch vorgesehenen Teilnahmevoraussetzung für eine Prüfung kann ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung über den Verzicht auf das Vorliegen einer Teilnahmevoraussetzung erfolgt auf Vorschlag der bzw. des Modulverantwortlichen durch den Prüfungsausschuss. Sie ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 spätestens bis zum Beginn der Anmeldephase für die Prüfung bekannt zu machen. Sieht die Prüfungsordnung eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an der Lehrveranstaltung (Anwesenheitspflicht) als Teilnahmevoraussetzung für eine Prüfung vor, und wird von dieser nicht nach Satz 1 abgesehen, gilt die Anwesenheitspflicht sowohl für die Durchführung der Lehrveranstaltung in digitaler Form als auch in Präsenzform.

(2) Von einer in der Prüfungsordnung geregelten Voraussetzung für ein in den Studiengang integriertes Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktischen Studienphasen kann ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung über den Verzicht auf das Vorliegen einer Voraussetzung erfolgt auf Vorschlag der bzw. des Modulverantwortlichen durch den Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt zu machen.

(3) Mit dem Verzicht auf das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzung bzw. Voraussetzung nach den Absätzen 1 und 2 geht nicht der Verzicht auf die Erbringung der Leistung, die die Teilnahmevoraussetzung darstellt, einher. Die Entscheidung darüber, ob die Leistung durch eine andere Leistung ersetzt werden kann, trifft der Fachbereichsrat.

§ 5 – HÖCHSTFRISTEN FÜR DIE MITTEILUNG VON BEWERTUNGEN UND DIE ANERKENNUNG VON LEISTUNGEN

Die Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen und der Anerkennung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen können durch den Fachbereich abweichend von den Festlegungen in den Prüfungsordnungen geregelt werden. Die Höchstfristen dürfen im Falle der Bewertung von Prüfungen in der Regel acht Wochen und im Falle der Anerkennung von Leistungen zwölf Wochen nicht übersteigen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss und macht diese nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 unverzüglich bekannt.

§ 6 – REGELSTUDIENZEIT

Die individualisierte Regelstudienzeit ist für diejenigen Studierenden, die im Sommersemester 2020 an der Hochschule Düsseldorf eingeschrieben und nicht beurlaubt waren, oder als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 52 Absatz 2 des Hochschulgesetzes zugelassen waren, gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung um ein Semester erhöht.

§ 7 – NACHWEIS VON ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN BEREITS EINGESCHRIEBENER STUDIERENDER

(1) Studierende, die nach der für sie einschlägigen Prüfungsordnung den Nachweis über die Durchführung eines als Zugangsvoraussetzung verlangten Praktikums bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 erbringen müssen, müssen diesen Nachweis spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2021/22 führen.

(2) Studierende, die für das Wintersemester 2020/21 auf Basis einer vorläufigen Gesamtnote zum Masterstudium zugelassen wurden, müssen den Nachweis über das Vorliegen des nach der einschlägigen Prüfungsordnung erforderlichen Bachelorabschlusses spätestens bis zum 01.05.2021 erbringen. Bleibt der Nachweis bis zur genannten Frist aus, erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.

§ 8 – NACHWEIS VON ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN BEI EINSCHREIBUNG ZUM SOMMERSEMESTER 2021

(1) Sieht die Prüfungsordnung als Zugangsvoraussetzung für einen Studiengang den Nachweis über die Durchführung eines Praktikums vor, so ist dieser Nachweis im Fall einer Einschreibung zum Sommersemester 2021 bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2022 zu führen, sofern die den Studiengang betreffende Prüfungsordnung keine über dieses Datum hinausgehende Nachweisfrist bestimmt.

(2) Studierende, die für das Sommersemester 2021 auf Basis einer vorläufigen Gesamtnote zum Masterstudium zugelassen werden, müssen den Nachweis über das Vorliegen des nach der einschlägigen Prüfungsordnung erforderlichen Bachelorabschlusses spätestens bis zum 01.12.2021 erbringen. Bleibt der Nachweis bis zur genannten Frist aus, erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.

§ 9 – VERZICHT AUF EINSCHREIBUNGSERFORDERNIS

(1) Wurde eine Prüfung aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie abgesagt, müssen Studierende, die zum Wintersemester 2020/21 von der Hochschule Düsseldorf an eine andere Hochschule gewechselt sind, zur Nachholung dieser Prüfung nicht eingeschrieben sein. Der Antrag auf Nachholung der Prüfung ist an das zuständige Studienbüro zu richten.

(2) Werden Prüfungen einer oder eines Studierenden, mit denen das Studium im Wintersemester 2020/21 hätte abgeschlossen werden können, aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie auf das Sommersemester 2021 verschoben, so kann sie oder er beantragen, dass sie oder er für die Abnahme dieser Prüfungen nicht mehr eingeschrieben sein muss. Der Antrag ist an das zuständige Studienbüro zu richten und zu begründen.

(3) Besteht der oder die Studierende eine Prüfung nach Absatz 2 im Sommersemester 2021 nicht, so kann sie oder er sich für das Sommersemester 2021 rückwirkend zurückmelden. Erfolgt keine Rückmeldung und wird das Studium auch nicht erfolgreich abgeschlossen, erfolgt die rückwirkende Exmatrikulation zum Ende des Wintersemesters 2021.

§ 10 – LEHRVERPFLICHTUNG

Lehrveranstaltungen, die außerhalb der Epidemie in Präsenzlehre angeboten werden, sind auch dann Präsenzlehrveranstaltungen, wenn sie während der Geltungsdauer dieser Verordnung digital angeboten werden; § 16 Absatz 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung. Sie werden gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVV) vom 24.06.2009 (GV. NRW. S. 409) in der aktuell gültigen Fassung auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.

§ 11 – INKRAFTTRETEN; AUSSERKRAFTTRETEN

(1) Diese Ordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15.04.2020 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a) außer Kraft tritt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 16.12.2020.

Düsseldorf, den 17.12.2020

gez.
Die Präsidentin der
Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.